Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[...] über den Zustand des Medizinalwesens im Großherzogtum Baden im Jahre 1869

<u>urn:nbn:de:bsz:31-220312</u>

Bericht.

Ses

Großherzoglichen Obermedizinalraths

an

Großherzogliches Ministerium des Innern

über

den Zustand des Medizinalwesens im Großherzogthum Baden im Jahre 1869.

Seit dem Jahre 1866 hatten wir es schon mehrmals unternommen, großherzoglichem Ministerium des Junern einen Rechenschaftsbericht über die Leistungen und Zustände der Sanistätsverwaltung vorzulegen.

Durch hohen Erlaß vom 14. Januar 1869 Nr. 402 erhielten wir ben ausdrücklichen Anftrag, einen das Jahr 1869 umfassenden Generalbericht unter Berücksichtigung der vier Borjahre zu erstatten, mit dem Beifügen, daß derselbe durch den Druck veröffentlicht werden solle.

Wir werden dem hohen Auftrage in der Art nachkommen, daß wir versuchen, außer einer Schilderung der Zuftände des öffentlichen Gesundheitswesens und der allgemeinen Leistungen des Sanitätspersonals in dem angegebenen Zeitraume, zugleich eine möglichst gedrängte übersichtliche Darstellung der ganzen setzt bestehenden Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens zu geben, theils um für künftige periodische Rechenschaftsberichte eine bleibende Unterlage zu schaffen, theils auch um den mit dieser Einrichtung nicht vertrauten Lesern durch deren Darlegung die Möglichsfeit zu geben, die Leistungen der öffentlichen Verwaltung auf diesem Gebiete richtiger würdigen zu können.

Das gesammte öffentliche Gesundheitswesen im Großherzogthum erhielt feine erftmalige fuftematifche Regelung burch die im Jahr 1806 publigirte "babifche Medizina lordnung." Diefelbe bildet im Ganzen heute noch beffen Grundlage. Doch traten im Laufe der Jahre vielfache, fehr wejentliche zeitgemäße Menderungen ein, wie namentlich in ber Sanitätsverwaltungs-Organisation, in ben Rlaffen und der rechtlichen Stellung des Heilpersonals, noch mehr in den zur allgemeinen Nachachtung bestimmten sanitätspolizeilichen Borschriften, welche in Folge ber Ginführung bes neuen Polizeistrafgesetzes von 1864 sämmtlich revidirt und von neuem publizirt wurden. Man hat den Fortbeftand der Medizinalordnung neben den erfolgten Umgeftaltungen, insoweit ihr Inhalt mit diesen Renerungen noch verträglich, ichon öfter von Seiten ber Mergte als einen Mifftand bezeichnet, und ben Bunich nach einer bem neuesten Standpunkte entsprechenden formlichen Rodifikation ber gefammten Borichriften für bas öffentliche Gefundheitswesen ausgesprochen. Allein obgleich ein solches Unternehmen manchen praftischen Rugen hatte, insbesondere für angehende Staatsarzte und das mit ber Staatsverwaltung in Berührung fommende Beilperfonal, fo burfte basfelbe doch füglich einer Privatarbeit überlaffen werden können, ba nicht eine normirende Regierungsthatigfeit, sondern nur eine instematische Zusammenstellung bereits bestehender Borichriften hiebei in Frage liegt, im Uebrigen aber alles, was in der Medizinalordnung als veraltet ericheint, bereits in ber That außer Wirtsamfeit gesetzt ift. Sobald in ber legislativen und abminiftrativen Entwicklung des öffentlichen Gesundheitswesens ein gewisser Abschluß eingetreten sein wird, was bis jett noch nicht gang der Fall sein burfte, wird auch jenem Wunfche ohne Zweifel burch ein entsprechendes Unternehmen begegnet werden.

Das öffentliche Gesundheitswesen, als Gegenstand staatlicher Fürsorge, umfaßt nicht nur die auf die Gesundheit der Menschen bezüglichen Berhältnisse, das Medizinalwesen, sondern auch jene, welche die Gesundheit der nutbaren Hausthiere betreffen, das Beterinärwesen. Die Medizinalordnung behandelt das Letzter noch als einen Anhang des Ersteren. Da inzwischen das Beterinärwesen seine seigene selbstständige technische Organisation erhalten hat, so sind wir um so mehr veranlaßt, über beide sachlich ohnehin verschiedene Gebiete in gesonderten Berichten Rechenschaft abzulegen, als beide Berichte vorausssichtlich auch verschiedene Leserkreise sinden werden.

Wir maden baher in bem vorliegenden Bericht nur

das Medizinalwefen

jum Gegenftande unferer Erörterung.

Die Gesundheit ist die erste Bedingung der Entwicklung jedes Einzelnen und damit der Gemeinschaft. Allein nicht nur aus der den Menschen umgebenden Natur, sondern auch aus dem eigenen Leben der menschlichen Gemeinschaft entspringen für die Einzelnen fortwährend Gefahren, welchen diese durch eigene Kraft sich nicht zu entziehen vermögen.

Für die Staatsverwaltung erwächst hieraus die unabweisliche Aufgabe, sowohl in der äußeren natürlichen Umgebung, wie auch im Lebensverkehr der Gemeinschaft diesenigen Bedingungen herzustellen, welche die Gesundheit der Staatsangehörigen einerseits vor den ihr hieraus erwachsenden Gesahren zu schützen und überhaupt zu fördern, anderseits dieselbe im Falle der Störung wieder herzustellen geeignet sind.

Die Gesammtheit der hierauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und der Verordnungen, Maßregeln und Einrichtungen der Verwaltung pflegt man mit der Benennung Medizinal-